

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-256
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 24-1.21.2-17/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-21.2-1845

Antragsteller:

fischerwerke
Artur Fischer GmbH & Co. KG
Weinhalde 14-18
72178 Waldachtal

Zulassungsgegenstand:

fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV
nach ETA-06/0180 vom 27. Februar 2007
für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)
mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des fischer Schraubdübels TERMOZ 8 SV nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0180 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das WDVS muss aus einem der folgenden Dämmstoffe bestehen:

- schwerentflammbaren Dämmstoffplatten aus PS-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T2 - L2 - W2 - S2 - P4 – BS50 - DS(70,-)2 - DS(N)2
sowie der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa¹⁾ und einem Schubmodul G nach DIN EN 12090 zwischen 1,0 MPa und 3,8 MPa oder
- nichtbrennbaren Mineralfaser-Dämmplatten (HD) nach DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T5 - DS(T+) - WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa¹⁾, der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa¹⁾.

Das zum Einsatz kommende Wärmedämm-Verbundsystem ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.



1) Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-06/0180 entsprechen.

Für den Dübel gelten folgende vom Verankerungsgrund abhängige Dübellastklassen (zulässige Last):

Baustoff des Verankerungsgrunds	zul. Lasten [kN/Dübel]
Beton (C12/15 - C50/60) nach EN 206-1	0,50
Kalksandvollstein (KS) nach DIN 106-1 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 ; Rohdichteklasse $\geq 1,8$)	0,50
Vollziegel (Mz) nach DIN 105-1 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 ; Rohdichteklasse $\geq 2,0$)	0,50
Kalksandlochstein (KSL) nach DIN 106-1 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 ; Rohdichteklasse $\geq 1,4$; und Außenstegdicke ≥ 24 mm)	0,50
Hochlochziegel (HLz) nach DIN 105-1 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 ; Rohdichteklasse $\geq 1,0$; und Außenstegdicke ≥ 14 mm))	0,40
Hohlblöcke (Hbl) aus Leichtbeton nach DIN 18151 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 2 ; Rohdichteklasse $\geq 0,9$; zusätzliche Einschränkungen: siehe Tabelle 7 der ETA-06/0180)	0,10
Vollstein (V) und Vollblock (Vbl) aus Leichtbeton nach DIN 18152 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 4 ; Rohdichteklasse $\geq 0,7$)	0,10
Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton nach DIN EN 1520:2002 + AC:2003 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 2 ; Rohdichteklasse $\geq 0,8$)	0,05
Porenbeton (PP4) z. B. nach DIN EN 4165 (Druckfestigkeitsklasse ≥ 4 ; Rohdichteklasse $\geq 0,5$)	0,10

Die Verschiebung des luftfeucht konditionierten Dübels beträgt bei Raumtemperatur und einer Belastung von 1,1 kN weniger als 1 mm. Hierbei wurde der Kopf des Dübels auf einen massiven Stützring mit einem inneren lichten Durchmesser von 30 mm aufgelegt und die Zuglast mit einer Belastungsgeschwindigkeit von < 1 kN/min über den Schaft des Dübels eingeleitet.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Bestimmungen des Abschnittes 4 sind einzuhalten.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraffteinleitung in den Verankerungsgrund ist erbracht, sofern ein Verankerungsgrund gemäß Abschnitt 2, Tabelle, dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorliegt. Wird ein ähnlicher Verankerungsgrund der Nutzungskategorie B, C oder D nach ETA-06/0180 verwendet, so sind zusätzlich Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.2.3 der ETA 06/0180 durchzuführen. Die Durchführung und Auswertung dieser Versuche sowie die Aufstellung des Versuchsberichtes und die Festlegung der Dübellastklasse hat durch den Antragsteller der ETA bzw. einen Beauftragten des Antragstellers zu erfolgen.

Die nach Abschnitt 4.2.3 der ETA-06/0180 ermittelte charakteristische Last N_{RK1} muss durch 3 dividiert und auf die folgenden Dübellastklassen: 0,15 kN, 0,20 kN, 0,25 kN abgerundet werden.



Ergeben sich aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem andere Dübelanzahlen als beim Nachweis für den Verankerungsgrund, so sind größere Dübelanzahlen maßgebend.

Für den wärmetechnischen Nachweis ist für den Dübel TERMOZ 8 SV der punktförmige Wärmeverlustkoeffizient χ (siehe folgende Tabelle) entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS zu berücksichtigen:

	Dämmstoffdicke des WDVS [mm]	χ - Wert [W/K]
TERMOZ 8 SV	80 - 220	0,002

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dübel fischer TERMOZ 8 SV darf nur in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Dämmstoffen gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden. Der Dübel darf nur unter dem Bewehrungsgewebe gesetzt werden.

Feistel

